

RS Vwgh 1991/1/17 89/09/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1991

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §83 Abs1 idF 1986/389;

BDG 1979 §83 Abs2 idF 1986/389;

BDG 1979 §83 Abs3 idF 1986/389;

BDG 1979 §86 Abs1 idF 1986/389;

BDG 1979 §87 Abs1 idF 1986/389;

Rechtssatz

Aus § 86 Abs 1 BDG 1979 ergibt sich, daß das Nichtvorliegen eines Ausschließungsgrundes nach § 83 BDG 1979 Voraussetzung für die Antragslegitimation des Beamten ist. Eine ausdrückliche Bestimmung, daß die Dienstbehörde bescheidförmig einen von ihr als unzulässig angesehenen Antrag des Beamten auf Leistungsfeststellung zurückzuweisen hätte und in der Folge die Leistungsfeststellungskommission von der Entscheidung über diesen Verfahrensgegenstand ausgeschaltet sein sollte, fehlt jedoch im Gesetz.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989090122.X01

Im RIS seit

17.01.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at